OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553837/3/BeH**

Datum: **Linz, 30. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Mai 2026, GZ: BHGMN-2018-474772/65-LAH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung der Parteistellung in einem Bewilligungsverfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Passage *„mangels Parteistellung zurückgewiesen*" im Spruch des angefochtenen Bescheids nunmehr *„als unbegründet abgewiesen*" zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde, bB) hat mit Bescheid vom 26. Mai 2026, GZ: BHGMN-2018-474772/65-LAH, den Antrag des rechtsfreundlich vertretenen A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) vom 20. April 2026, ergänzt mit Schreiben vom 11. Mai 2026, auf Zuerkennung der Parteistellung im naturschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Schiffsanlegestelle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Hallstatt, mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Inhaltlich wurde diese Entscheidung zusammengefasst damit begründet, dass eine Parteistellung von Nachbarn bzw angrenzende Grundeigentümer in Bewilligungsverfahren nach dem Oö. NSchG 2001 gesetzlich nicht vorgesehen sei. Der bP komme daher als Eigentümer eines unmittelbar an das Projektgrundstück angrenzenden Seeufergrundstücks, welches betrieblich für Beherbergung und Gastronomie genutzt werde und dessen Gäste den Seezugang regelmäßig zu Erholungszwecken in Anspruch nehmen, keine Parteistellung im konkreten naturschutzrechtlichen Verfahren zu.

I.2. In der dagegen mit Schriftsatz vom 2. Juni 2026 erhobenen Beschwerde wird – nach Darlegung des bisherigen Verfahrensgangs und Sachverhalts – von der bP unter Bezugnahme auf die (einfach-/verfassungs-)gesetzlichen nationalen Vorgaben zur Parteistellung sowie unter Verweis auf die Garantien des Unionsrechts (insb. Art 47 GRC) bzw der Aarhus-Konvention und dazu ergangener Rechtsprechung vorgebracht, dass die Zurückweisung rechtswidrig sei.

Dies wird – auf das Wesentliche zusammengefasst – damit begründet, da im konkreten Fall eine konkrete qualifizierte Sonderbetroffenheit der bP als unmittelbar angrenzende Seeuferliegenschaftseigentümerin mit Beherbergungs-, Gastronomie-, Bade- und Erholungsnutzen bestehe, welche auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Oö. NSchG 2001 insbesondere im Seeuferschutzbereich im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Parteistellung der bP begründe. Auch wäre der Antrag auf Parteistellung aufgrund des materiellen Abspruchs der bB darüber nicht zurück- sondern abzuweisen gewesen. Zudem habe die bB die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Liegenschaft der bP nicht hinreichend erhoben.

I.3. Die bB legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. Juni 2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Im Vorlageschreiben wird von der bB erneut auf die abschließende Regelung der Parteistellung im Oö Naturschutzrecht hingewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits die Aktenlagen erkennen lässt, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der verfahrensgegenständlichen Rechtssache nicht erwarten lässt und konkret auch weder Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC einem Entfall der Verhandlung entgegensteht. So geht der entscheidungswesentliche Sachverhalt gegenständlich bereits aus der Aktenlage widerspruchsfrei hervor (vgl. dazu noch unter Punkt II.3.), darüber hinaus hat auch keine der Parteien des gegenständlichen Verfahrens die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich beantragt (s diesbezüglich insb. die Beschwerdeanträge der bP bzw den ausdrücklichen Verzicht der bB im Vorlageantrag) und war letztlich ausschließlich eine rechtliche Frage beschränkter Natur zu klären, zu deren Beantwortung auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden konnte.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Eingabe vom 20. April 2026, ergänzt mit Schreiben vom 11. Mai 2026, beantragte die bP die Zuerkennung der Parteistellung im bei der bB zu GZ: BHGMN-2018-474772 geführten, naturschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Schiffsanlegestelle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Hallstatt. [Anträge bP, ON 57 und 64 Behördenakt]

Dieses Verfahren ist bei der bB noch anhängig, dh noch nicht (bescheidmäßig) abgeschlossen. Das Vorhaben umfasst die Änderung bzw Ergänzung einer bestehenden Schiffsanlegestelle an der D-Straße in C__; konkret ist die Errichtung einer Holzplattform samt Piloten uferparallel der D-Straße in C__ beantragt. Die stegartige Anlage soll der Fahrgastschifffahrt dienen. Das Vorhaben soll projektgemäß auf Grundstück Nr. aaa, an der unmittelbaren Uferlinie des E-Straße, verwirklicht werden.

[Antrag 23.06.2025; ON 38 Behördenakt; Gutachten ASV vom 23.04.2026, ON 59 Behördenakt; geänderte Einreichpläne vom 25.02.2026, ON 51 Behördenakt; Aktenvermerk Auskunft Verfahrensstand, ON 2 LVwG-Akt]

Die bP ist (Allein-)Eigentümerin der Liegenschaft EZ bbb, KG ccc C__, zu welcher das unmittelbar am F__ gelegene Grundstück Nr. ddd., sowie die Grundstücke Nr. eee und fff gehören. Diese Liegenschaft wird gewerblich genutzt, insb für Beherbergung und Gastronomie. Der unmittelbar am See gelegene Uferbereich wird von Gästen der bP regelmäßig für Bade-, Aufenthalts- und Erholungszwecke verwendet.

Das Vorhaben bzw das vom Vorhaben betroffene Grundstück grenzt unmittelbar an das – im Eigentum der bP stehende – Seeufergrundstück ddd.
[Einreichpläne vom 25.02.2026, ON 51 Behördenakt]

Die bP erachtet sich als unmittelbar angrenzende Ufer-Nachbarin durch das Vorhaben insbesondere aufgrund folgender Punkte in besonderem Ausmaß betroffen:

- zusätzliche Besucher- und Passagierströme, die mangels ausreichender Infrastruktur auf Grundstück Nr. aaa auf die Uferflächen der bP ausweichen;
- erhöhte Trittbelastung, Verdichtung und Erosion im Übergangsbereich der Grundstücke;
- Lärm, Unruhe und optische Beeinträchtigung der Ufer- und Landschaftssituation; insb unter Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätte C__-G__/H__;
- Beeinträchtigung des Bade- und Erholungsbetriebs der Gäste der bP direkt vor ihrem Grundstück.

Zusammengefasst bringt die bP eine (weitere) durch das Vorhaben hervorgerufene ökologische Schwächung der Funktionstüchtigkeit des Seeufers in diesem Abschnitt des E-Straße, mögliche künftige Konflikte zwischen Badegästen und Schiffsverkehr, zusätzlichen Lärm/Unruhe (Motorgeräusche, Ansagen, Passagierbewegungen, Besucherströme), eine spürbare Beunruhigung/Störung der Uferfauna, Erosion im Uferbereich und Entwertung der Erholungsqualität/des Erholungswerts sowie eine Verlagerung der Belastung durch das Vorhaben auf das Grundstück der bP aufgrund unzureichender Infrastruktur am eigentlichen Projektgrundstück vor.
[Eingabe bP vom 20.04.2026, ON 57 Behördenakt; Eingabe bP vom 11.05.2026, ON 64 Behördenakt; Beschwerde, ON 1 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das/die in Klammern angeführte/n Beweismittel); insbesondere werden auch die diesbezüglichen Interessen der bP

an einer Verfahrensteilnahme sowie die von dieser gegen das Vorhaben erhobenen Einwände von dieser bereits in deren Eingaben an die bB umfangreich und nachvollziehbar geschildert und konnten sohin vollinhaltlich dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Auch die übrigen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente gehen vollständig und nachvollziehbar aus der Aktenlage hervor und werden im Übrigen auch von keiner Partei in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage

Hinweis: Die in der vorliegenden Entscheidung angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter https://www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

III.1.1. § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991, lautet wie folgt:

„2. Abschnitt: Beteiligte und deren Vertreter
Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

III.1.2. Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 idF LGBl 84/2025, lautet auszugsweise wie folgt:

„I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben
(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts;
2. die Vielfalt und Charakteristik der Landschaft;
3. Naturhöhlen und deren Besucherinnen bzw. Besucher.

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge ‚FFH-Richtlinie') und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge ‚Vogelschutz-Richtlinie'); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen.
[…]

§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Seeuferschutzbereich nicht.

(2) Im Seeuferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 oder um jagdliche Ansitzeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
   a) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
   b) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
   c) die Rodung von Ufergehölzen;
   d) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
   e) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
   f) die Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen in Gebieten, die nicht von einer Verordnung gemäß Abs. 5 erfasst sind.

[…]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[…]

§ 39

Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 5 in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, sowie gemäß § 31, sofern nicht geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

§ 39a

Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

[…]

§ 39b

Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) Bei

1. Vorhaben gemäß § 24 Abs. 3 oder
2. Vorhaben gemäß § 25 Abs. 5, die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind,

ist der verfahrenseinleitende Antrag und in weiterer Folge das dazu von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags ist berechtigten Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(2) Bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Tag der gemäß Abs. 1 erfolgten Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens, im Fall der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, können berechtigte Umweltorganisationen eine begründete Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.
(3) Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge für die im Abs. 1 genannten Vorhaben zu berücksichtigen.
(4) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß

1. § 14
   - mit Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie oder
   -sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,
2. § 24 Abs. 3 und 3b,
3. § 25 Abs. 5
   - die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind, oder
   - sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,
4. § 29 Abs. 1 iVm. § 30, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, sowie
5. § 31, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,

   Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

[…]"

III.1.4. Art. 9 des Übereinkommens von I__ über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III 88/2005 idF BGBl III 54/2025, (im Folgenden: Aarhus-Konvention) lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 9
Zugang zu Gerichten

[…]
(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,
(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,
Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem

jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.
Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.
[…]
(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.
[…]"

III.2. Zum Verfahrensgegenstand

Die bB hat im Spruch des angefochtenen Bescheids den Antrag der bP auf Zuerkennung der Parteistellung „*mangels Parteistellung zurückgewiesen*".

Diese im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit dem Antrag der bP vom 20. April 2026 (ergänzt mit 11. Mai 2026) auf Zuerkennung der Parteistellung im konkret bezeichneten naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren von der bB verwendete Ausdruck "zurückgewiesen" anstatt "abgewiesen" stellt angesichts der dem Bescheid beigegebenen Begründung, die klar die Absicht der bB, eine materiell-rechtliche Entscheidung über die Parteistellung der bP zu treffen, erkennen lässt, ein bloßes Vergreifen im Ausdruck dar. Es wurde der bP mit der gegenständlichen Entscheidung von der bB gerade keine sachliche (inhaltliche) Behandlung ihres Antrags vom 20. April 2026 ergänzt mit Schreiben vom 11. Mai 2026 verweigert.

Die offensichtliche bloße Fehlbezeichnung bewirkt folglich nicht, dass Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG ausschließlich die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung – sohin die Prüfung der Frage, ob eine sachliche (inhaltliche) Behandlung des Antrags zu Recht verweigert wurde – wäre (vgl dazu wiederum die ständige Rsp des VwGH etwa 04.07.2019, Ra 2017/06/0210) und lässt den angefochtenen Bescheid nicht als mit der von der bP behaupteten inhaltlichen Rechtswidrigkeit behaftet erscheinen.

Gegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist sohin die – inhaltliche – Prüfung der Frage des Bestehens einer Parteistellung der bP im konkreten

naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001.

Zur jedoch erforderlichen Spruchkorrektur des angefochtenen Bescheids siehe jedoch auch die Ausführungen unter Punkt III.4.

III.3. Zur Frage der Parteistellung der bP im konkret bezeichneten naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

III.3.1. § 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie in der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien sind.

§ 8 AVG gibt selbst jedoch keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl zur diesbezüglich stRsp etwa VwGH 27.01.1997, 96/10/0257). Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren genießt somit derjenige, dem die in diesem Verfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Berechtigungen einräumen oder Verpflichtungen auferlegen, dessen Rechtsstellung also vom Verfahren abhängig ist.

III.3.2. Bei Prüfung dieser Rechtsfrage, dh ob der bP anhand der unter Punkt III.3. wiedergegebenen Rechtsvorschriften (insb unter Berücksichtigung deren Regelungszweckes) Parteistellung in einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zukommt oder nicht, ist somit von folgenden, durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl dazu für viele etwa VwGH 20.12.1991, 90/17/0313 mwN) entwickelten Grundsätzen auszugehen:

Enthalten die Verwaltungsvorschriften über die Parteistellung keine ausdrückliche Regelung, so kann allein daraus nicht auf den Ausschluss der Parteistellung geschlossen werden. In solchen Fällen ist vielmehr im Wege der Auslegung zu prüfen, ob durch die maßgebenden Rechtsvorschriften nur eine Rechtspflicht für die Behörde oder auch ein subjektiver Anspruch (und damit eine Parteistellung) für die betroffene Person begründet wird.
Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es wesentlich auf den Zweck der Norm an, sodass hier vor allem die teleologische Interpretation eine Rolle spielt. Als Partei ist jedenfalls derjenige anzusehen, dessen Rechtssphäre durch die zu treffende Maßnahme unmittelbar berührt (gestaltet) wird. Durch ein bloß wirtschaftliches Interesse wird keine Parteistellung begründet. Ist für die Festlegung einer Norm das Interesse einer Person an der Erfüllung einer behördlichen Pflicht - und damit das Interesse an der gesetzmäßigen

Wahrnehmung einer konkreten behördlichen Aufgabe - maßgebend, dann ist angesichts dieser ratio legis anzunehmen, dass die Norm ein subjektives Recht gewährt, es sei denn, dass der Gesetzgeber ausdrücklich anderes bestimmt. Parteistellung kann selbst dann gegeben sein, wenn die durch die Sache berührte Rechtssphäre eine privatrechtliche ist; dies setzt aber voraus, dass der Verwaltungsbehörde die Wahrung von Privatrechten aufgetragen ist. Voraussetzung für die Begründung einer Parteistellung auf Grund Berührung der Privatrechtssphäre ist, dass das anzuwendende Gesetz selbst eine Verbindung zu dieser herstellt. Wenn auch ein bloß wirtschaftliches Interesse keine Parteistellung begründet, kann die Rechtsordnung dadurch, dass sie einem solchen Interesse „Schutz" verleiht, die Parteistellung vermitteln; dient eine Norm - zumindest auch - dem Schutz der Interessen einzelner Bürger (deren Individualinteresse), so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Gesetz nicht nur „Reflexwirkungen", sondern auch ein subjektives Recht begründet.

III.3.3. Für den gegenständlich zu beurteilenden Antrag der bP auf Zuerkennung der Parteistellung bedeutet dies sohin Folgendes:

§ 39 Oö. NSchG 2001 regelt ausdrücklich eine Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft in gewissen Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001. Darüber hinaus werden im Oö. NSchG 2001 keinen weiteren Personen explizit Parteirechte eingeräumt.

Die §§ 1, 5, 9, 10 und 14 Oö. NSchG 2001 lassen klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes *„die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen*" ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001 sohin, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient (vgl dazu insb auch § 1 Abs 1 Oö. NSchG 2001; vgl. etwa VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232 mwN).

Privatrechtliche Beziehungen - etwa die Nachbarschaft oder das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird – führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist sohin kein klassisches Mehrparteienverfahren (wie etwa das Bau- oder das wasserrechtliche Verfahren). Es kennt insofern keine Nachbarrechte.

Auch bei den in den Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 leg cit erwähnten „privaten Interessen" handelt es sich auch nicht um etwaige private Interessen eines betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen

desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorbringen verwirklichen will (vgl etwa VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

Allfällige andere Interessen, die Betroffene haben mögen, etwa, dass ihr Eigentum nicht beeinträchtigt wird oder – wie von der bP gegenständlich vorgebracht wird – auf ihrem Grundeigentum mit erhöhtem Lärm zu rechnen sein könnte bzw eine Beeinträchtigung der (gewerblichen) Nutzung ihres Grundstücks durch mögliche, durch das Vorhaben bedingte Veränderungen (zB Verdichtung des Verkehrs- und Besucheraufkommens am Uferabschnitt, Störung des Naturhaushalts, Landschaftsbildes im Nahbereich des Grundstücks, usw), sind keine subjektiven-öffentlichen Interessen nach dem Oö. NSchG 2001 und können demgemäß nicht im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach dem Oö. NSchG 2001 verfolgt werden; die gegenständlich einschlägigen Vorschriften des Oö. NSchG 2001 dienen allein dem öffentlichen Interesse am Schutz der Natur und Landschaft. Schutzansprüche von „Nachbarn" - insbesondere vor Gefährdung und Belästigung durch Anlagen – sind gegebenenfalls in Verfahren nach anderen Materiengesetzen wahrzunehmen.

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber auch noch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hingewiesen, wonach dieser insofern auch die Parteistellung jener Personen verneint, deren Grundstücke von einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligung unmittelbar betroffen werden (dh jener Personen, die gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG ihre Zustimmung erteilen müssen). Dies mit der Begründung, dass sich aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ergibt, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (vgl. dazu etwa wiederum VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

Das bedeutet jedoch, nicht einmal wenn ein im Eigentum der bP stehendes Grundstück von dem beantragten Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen würde - was vorliegend nicht der Fall ist - ergäbe sich daraus eine Parteistellung der bP als Grundeigentümerin/"Nachbarin" im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001.

Zusammengefasst lassen sich aus dem Oö. NSchG 2001 für die bP keine Parteienrechte im Bewilligungsverfahren nach § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 ableiten; selbst wenn neben der unstrittigen faktischen Nahebeziehung zum Projekt als unmittelbar angrenzende Grundstückseigentümerin darüber hinaus deren Eigentum oder sonstige Rechte von der Ausführung des Projekts, in welcher Weise auch immer, indirekt betroffen wären.

Dies, als das Oö. Naturschutzrecht – wie bereits ausführlich dargelegt – nur das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und nicht den Schutz von Individualinteressen im Blick hat. Dem Oö. NSchG 2001 lässt sich der Schutz von Eigentümer- oder anderer Individualinteressen schlicht nicht entnehmen. Es verfolgt ausschließlich die bereits oben dargestellten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. VwGH 22.12.1986, 86/10/0121; 24.10.1988, 88/10/0066, VwSlg 12800 A/1988; 06.05.1996, 96/10/0016).

III.3.4. Zur angezeigten Berücksichtigung unionsrechtlicher- bzw völkerrechtlicher Vorgaben (insb. GRC und Aarhus-Konvention):

Dass sich vor dem Hintergrund der nationalen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 keine Parteistellung der bP im gegenständlichen Bewilligungsverfahren ergibt, wurde soeben ausführlich dargelegt. Die bP macht jedoch auch geltend, dass ihr als unmittelbare Ufernachbarin im selben Seeuferschutzbereich und sohin als Person, deren Grundstücks- und Betriebsnutzung mit den geschützten naturschutzrechtlichen Gütern unmittelbar verknüpft sei, insb bei unionsrechtskonformer Auslegung Parteistellung (und in weiterer Folge wohl Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht) zukomme (kurz: Vorbringen eines Rechtsschutzinteresse als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit").

Zwar trifft es – wie von der bP vorgebracht – zu, dass das Recht eines Mitgliedstaates die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich nicht zu konterkarieren vermag. Vielmehr ist es Sache (u.a.) der nationalen Gerichte, die volle Anwendung des Unionsrechtes und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus ihm erwachsen (sog. „Effektivitätsgrundsatz"; vgl dazu für viele VwGH 09.03.2023, Ra 2022/07/0052). Unter Umständen kann sich sohin eine Parteistellung auch unmittelbar aus dem Unionsrecht ergeben (vgl etwa VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0152).

Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention in Verbindung mit Art 47 GRC verpflichtet die Mitgliedschaften dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit in Sinn dieser Bestimmung der Aarhus-Konvention einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (vgl etwa VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081 bis 0082, mwN).

Insofern ist demnach etwa einer anerkannten Umweltorganisation, welche jedenfalls zur (betroffenen) Öffentlichkeit iSd Art 2 Z 5 Aarhus-Konvention zählen, auch in Fällen, in denen die nationalen Verfahrensvorschriften ihr weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation zuerkennen - aufgrund der Rechtsprechung des EuGH eine aus Art 9 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC abgeleitete Parteistellung insoweit zuzuerkennen, als die Umweltorganisation dadurch in die Lage versetzt wird, *„die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen*"; das entscheidende

Kriterium für die Beurteilung einer Parteistellung bzw. Beschwerdelegitimation einer anerkannten Umweltorganisation in einem bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren ist daher die Frage, ob in diesem Verfahren „(*auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand*" (vgl. dazu etwa die Rsp des VwGH zum Nö. Naturschutzgesetz 2000, VwGH 22.05.2025, Ra 2023/10/0330, mHa VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010; 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082; 09.03.2023, Ra 2022/07/0052; siehe weiters auch zum Oö. Jagdgesetz 1964 VwGH 03.09.2024, Ra 2023/03/0154, mwN; vgl dazu auch VwGH 04.01.2025, Ra 2025/10/0069).

Im gegenständlichen Verfahren ist die bP jedoch zweifelsfrei gerade keine (gemäß § 39a Oö. NSchG 2001) anerkannte/berechtigte Umweltorganisation, welchen in Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betroffenen Öffentlichkeit schon aufgrund der Legaldefinition des Art 2 Z 5 letzter Satz Aarhus-Konvention eine gewisse Sonderstellung zukommt, sondern eine Privatperson (vgl zur Zugehörigkeit von Nachbarn als Teil der betroffenen Öffentlichkeit etwa bereits VwGH 21.06.2021, Ra 2018/04/0078 mwN; vgl wiederum zu den Beteiligungs- und Rechtsmittelmöglichkeiten berechtigter Umweltorganisationen in Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 §§ 39a und 39b leg cit). Auch ist das konkrete naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren gemäß § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001, hinsichtlich welchem die bP Parteistellung begehrt, primär kein Verfahren, dass der unmittelbaren Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen über den Arten- und Gebietsschutz bzw anderen Bestimmungen des Unionsumweltrechts in das Oö. Landesrecht dient (vgl zur Umsetzung der Artenschutzbestimmungen und Naturverträglichkeitsprüfung im Oö. NSchG 2001 insb § 24 Abs. 3 erster Satz, §§ 26 ff Oö. NSchG 2001 sowie §§ 29, 30 Oö. NSchG 2001) bzw ist nicht ersichtlich, welche unionsrechtliche Bestimmung in diesem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren unmittelbar anwendbar wäre bzw eine entsprechende direkte Betroffenheit der bP bewirken würde (vgl demgegenüber die jeweils anders gelagerten Fälle in VwGH 22.06.2015, 2015/04/0002; VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410 mwN).
Damit ist aber das Vorbringen der bP, dass im vorliegenden Fall im Lichte der Aarhus-Konvention und den Bestimmungen der GRC eine rechtsschutzfreundliche Auslegung dahingehend vorzunehmen sei, wonach der bP als Grundstücksnachbarin mit „konkreter qualifizierter Sonderbetroffenheit" Parteistellung einzuräumen und deren Einwendungen im Verfahren zu berücksichtigen seien, nicht zu folgen. Es ist (insb. auch unter Beachtung der unterschiedlicher Rechtsschutz- und Beteiligungsgarantien der Aarhus-Konvention einerseits für Verfahren, welche unter Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Abs 1 bzw Art 9 Abs 3 leg cit fallen sowie andererseits der besonderen Stellung von Umweltorganisationen im Kreis der [betroffenen] Öffentlichkeit und des beschränkten Ermessenspielraums der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Konventionsbestimmungen für weitere Personen der [betroffenen] Öffentlichkeit; vgl für die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Art 9 Abs 2 und Abs 3

Aarhus-Konvention etwa grundlegend VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 mwN) nicht ersichtlich, dass der bP im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Schiffsanlegestelle auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Hallstatt, als Einzelperson Parteistellung zur Geltendmachung (unions-)umweltrechtlicher Bedenken einzuräumen wäre; sohin ihr unmittelbar aus dem Unionsrecht ableitbare subjektive Rechte im gegenständlichen Verfahren zukommen würden. Am Fehlen einer Parteistellung in diesem Verfahren vermag sohin auch eine Berücksichtigung unionsrechtlicher- bzw völkerrechtlicher Vorgaben (insb. GRC und Aarhus-Konvention) nichts zu ändern.

III.4. Abschließende Zusammenfassung

Abgesehen von den Fällen des § 39 Oö. NSchG 2001 (Legalparteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft) ist Partei im Sinne des § 8 AVG in naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 der Antragsteller des bewilligungspflichtigen Vorhabens (vgl zur Vollständigkeit § 41 Oö. NSchG 2001 betreffend dem Anhörungsrecht der Gemeinde bzw § 39a und 39b leg cit betreffend einer Beteilung bzw eines Beschwerderechts von anerkannten Umweltorganisationen in ausgewählten Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001). Daran ändern auch völker-/unionsrechtliche Vorgaben nichts.

Da aus den einschlägigen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 bzw Unionsrechts sohin kein materielles subjektives Recht der bP in einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 abzuleiten ist, kommt dieser keine Parteistellung in einem derartigen Verfahren zu; die in den Eingaben sowie der gegenständlichen Beschwerde vorgebrachten Einwände der bP gegen das die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Schiffsanlagestelle in der Gemeinde Hallstatt zum Inhalt habende Vorhaben können sohin von der bP nicht im Rahmen dieses naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens durchgesetzt werden.

Da das von der bB zu GZ: BHGMN-2018-474772 geführte Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, war der (Feststellungs-)Antrag der bP auf Zuerkennung der Parteistellung in diesem Verfahren zulässig, jedoch unbegründet (vgl zur Zulässigkeit eines derartigen Feststellungsantrags in Hinblick auf ein konkrete, noch anhängiges Verfahren s *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 [Stand 01.01.2014, rdb.at] insb Rz 23 mwN). Eine entsprechende Korrektur des auf einem offensichtlichen Versehen der bB beruhenden Ausdrucks „Zurückweisung" statt „Abweisung" (vgl dazu bereits die Ausführungen unter Punkt III.2.) im Spruch des angefochtenen Bescheides durch die gegenständliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung war daher erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfrage, ob der bP als Grundstücksnachbarin aufgrund einer etwaigen „Sonderbetroffenheit" Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach § 9 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 zukommt, auf die zuvor zitierte und auf die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 umlegbare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Auch zur Frage der Zulässigkeit eines Antrags auf Zuerkennung der Parteistellung besteht hinreichend gesicherte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von welcher nicht abgewichen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger